

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Gemeindegebiet Neuenkirchen

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Neuenkirchen,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 26 Abs. 1 BHKG in der Gemeinde Neuenkirchen durch die Stadt Rheine. Die Stadt Rheine wird von der Gemeinde Neuenkirchen mit der Durchführung der Brandverhütungsschauen beauftragt (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 Objekte

(1) Die Brandverhütungsschau soll sich auf bauliche Anlagen (insbesondere Sonderbauten nach § 50 BauO NRW) erstrecken, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

Unterschieden werden hierbei:

- Sonderbauten mit Menschenansammlungen,
- Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen,
- Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen,
- Sonderbauten mit besonderen Umweltgefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährlichen Anlagen und Einrichtungen,
- Unterirdische Großgaragen (aufgrund der erhöhten Gefährdung für Einsatzkräfte),
- Tunnelbauten (Schienen- und Straßenverkehr).

- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen stellt der Stadt Rheine eine Liste mit brandverhütungsschulpflichtigen Objekten zur Verfügung, aus der die Anschriften der Objekte, die Nutzungen sowie deren verantwortliche Ansprechpartner ersichtlich sind. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Neuenkirchen sämtliche für die Vorbereitung der Brandverhütungsschau erforderliche Unterlagen (z.B. Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, Niederschriften von Brandverhütungsschauen o.ä.) zur Verfügung.
- (3) Die Liste der brandschulpflichtigen Objekte kann nach örtlicher Gefahreneinschätzung der Gemeinde Neuenkirchen sowie auf Empfehlung der Feuerwehr Rheine nach Absprache ergänzt werden.

§ 3 Fristen

- (1) Die Fristen der Brandverhütungsschauen richten sich nach § 26 Abs. 1 BHKG sowie der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau (2021-1) der AGBF Bund.
- (2) Soweit eine Brandverhütungsschau zusammen mit einer Wiederkehrenden Prüfung durchgeführt werden soll, stellt die Gemeinde Neuenkirchen sicher, dass die Stadt Rheine mind. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin von den Terminplanungen erfährt.

§ 4 Prüfumfang

- (1) Der Prüfumfang bei einer Brandverhütungsschau richtet sich anlehnend an die Prüfliste der „Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau (2021-1) der AGBF Bund“, wobei der Maßstab für die Bewertung die Einhaltung der Schutzziele ist und nicht zwingend die umfängliche Umsetzung der derzeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen (Bestandsschutz) erfordert.
- (2) Zum Prüfumfang im Sinne dieser Vereinbarung zählen ebenso die Vor- und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau.

§ 4 Niederschrift Brandverhütungsschau

- (1) Über die Begehung der Brandverhütungsschau wird durch die Stadt Rheine eine Niederschrift gefertigt und der Ordnungsbehörde der Gemeinde Neuenkirchen zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Niederschriften werden durch die Stadt Rheine Fristempfehlungen zur Beseitigung der Mängel benannt.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen entscheidet eigenverantwortlich und ordnungsbehördlich über die Beseitigung der festgestellten Mängel sowie deren Fristen zur Beseitigung.

§ 5 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- (2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden in Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen den jeweiligen Eigentümern/ Nutzungsberechtigten der brandverhütungsschulpflichtigen Objekte in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abrechnung mit den Eigentümern/ Nutzungsberechtigten erfolgt jeweils im Anschluss der Brandverhütungsschau durch die Stadt Rheine.

§ 6 Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Möchte sich eine Partei von der Vereinbarung lösen, ist die Kündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Aufrechterhaltung der Durchführung der Brandverhütungsschauen für die Stadt Rheine unzumutbar wird,
 - sich eine der Parteien grob vertragswidrig verhält,
 - wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am Nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart. Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Juli 2023 in Kraft.

Rheine, _____

Stadt Rheine

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Neuenkirchen, _____

Gemeinde Neuenkirchen

Wilfried Brüning
Bürgermeister